

VERFASSUNGSGESETZ

vom .....

womit die Landtagswahlordnung 1959 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Der § 81 Absatz 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 17. März 1959, LEBL.Nr. 273/1959, wird abgeändert und hat zu lauten:

" § 81

(1) Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Landesgebiet kein Mandat oder weniger als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch."